

sammen und sucht ihre Herkunft zu deuten; die Beziehungen der Herren von Dürn zu Hohenlohe werden durch eine interessante These wahrscheinlich gemacht, die Herleitung aus dem alten Königsgut eröffnet weitere lockende Aussichten in die dunkle Frühzeit. Enttäuscht hat uns Schaefers Abhandlung über das Heilbronner Patriziat bis 1371; was dabei von Hall gesagt wird, ist unscharf, zum Teil überholt, und über die Heilbronner Familien erfahren wir wenig. Schumms vorzüglicher Beitrag über die Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Herrschaft Weinsberg bringt aus dem jetzt wieder neu erschlossenen Weinsberger Archiv ein spannendes Kapitel des Kampfes einer Stadt um ihre Freiheit und Macht. Im ganzen kann der Heilbronner Verein zu seinen neuen Veröffentlichungen beglückwünscht werden.

Gerd Wunder

**Ellwanger Jahrbuch 1950—1953.** Ein Volksbuch für Heimatpflege im Virngrund und Ries. Band XV. Herausgegeben vom Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen.

Auch der 15. Band des Ellwanger Jahrbuchs kann sich seinen Vorgängern ebenbürtig zur Seite stellen, nicht nur in der guten, mit drei Kunstblättern und mehreren Lichtbildern versehenen Ausstattung, sondern ebenso in dem wissenschaftlichen Inhalt und seiner volkstümlichen Form. Obwohl der Hauptinhalt des Jahrbuches geschichtliche Arbeiten umfaßt, stehen an der Spitze zwei recht gute, volkstümliche Abhandlungen; von Dr. Eberhard Schmid „Aus der Flußgeschichte der oberen Jagst und des oberen Kochers“, und von F. X. Schultheiß eine anschauliche Darstellung des Wechsels der Flora. Zwei baugeschichtliche Aufsätze, von Dr. B. Bushart „Zur frühen Baugeschichte des Benediktinerklosters Ellwangen“ und von P. Suso Mayer O. S. B., einem Sohne der Gegend, „Der Hohenberg“, behandeln die Baugeschichte des Ellwanger Klosters von 1124 und 1146 und der Hohenberger Kirche kritisch und allgemein verständlich. Oberstudienrat Hermann Rettenmeier, der Schriftleiter des Jahrbuchs, behandelt „Die Grenzen des Ellwanger Bannforstes in der Zeit des altdeutschen Kaisertums“. An Hand der beiden Urkunden von 1024 und 1152, nach denen Kaiser Heinrich II. den Wald Virigunda für das Kloster Ellwangen zum Bannforst macht, hat Rettenmaier die etwa 100 km lange Banngrenze in allen Einzelheiten untersucht, die genannten Örtlichkeiten topographisch genau bestimmt, urkundlich ergänzt und erweitert (von besonderem Wert ist die genaue Bestimmung der bisher nur vermuteten Orte [wie Abtsbach, Ruotherisbrücke, Hohentenni minus = Hirschhof, Niwnprechtzbach = heute Klingebach u. a.] und des Verlaufes der 23 Teilstrecken in allen Einzelheiten. Außer der Bestimmung der Grenzlinie sucht der Verfasser durch frühere Burganlagen, Burgställe, Turmhügelburgen und andere Verteidigungswerke den Nachweis zu erbringen, daß vom 11. Jahrhundert an die Äbte ein planmäßiges Verteidigungssystem aufbauten, dem dann später ein innerer Ring folgte, während den Kern der Verteidigung Schloß, Stadt und Kloster Ellwangen bildeten. Damit hat Rettenmeier für die Heimatforschung der Kreise Aalen, Crailsheim und Schwäbisch Hall manche Anregung gegeben. Neben den vielen anerkennenswerten Gedanken sind nur wenige Ansichten, vor allem auf sprachlichem Gebiet, abzulehnen, so zum Beispiel die Ableitung des Flurnamens Ai, Oy von mhd. ê, „Ehe“, Gesez statt von Äu, Aue; Brambach, heute Brombach von „Brandstatt“ von mhd. brâm = Brombeergestrüpp, Dornen; vor allem die Form Bilerna als „d' Bihler na“.

Vom dem übrigen reichen Inhalt des Jahrbuchs sei nur erwähnt, daß der Geschichts- und Altertumsverein Ellwangen im Juli 1954 einen Mitgliederstand von rund 400 aufwies, eine Zahl, die nicht zuletzt dem wissenschaftlichen Geist und der volkstümlichen Arbeit des Vereins zuzuschreiben ist.

Isidor Fischer

**Karl-Siegfried Rosenberger, Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.** Inauguraldissertation. Heidelberg 1951.

Es ist dankenswert, daß die Schule des Heidelberger Rechtshistorikers Otto Gönnein seinen anscheinend besonders dazu qualifizierten Schüler Karl Siegfried Rosenberger mit der Bearbeitung dieses für Schwäbisch Hall so bedeutenden Themas beauftragt hat, um so willkommener, als es der erste Versuch einer zusammenfassenden Darstellung und kritischen Untersuchung der gesamten, auf Schwäbisch Hall und sein Stadregiment bezüglichen Rechtsquellen ist.

Die durch so wenig Urkunden erhaltene Frühgeschichte Halls konnte auch Rosenberger nur unter dem Blickpunkt der Entwicklung anderer Städte vergleichsweise beleuchten und